

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 808/2003 der Kommission vom 12. Mai 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

(Amtsblatt der Europäischen Union L 117 vom 13. Mai 2003)

Seite 4, Anhang, Punkt 4 Buchstabe a, neuer Punkt 1 Buchstabe b:

anstatt: „b) Container, Behälter und gegebenenfalls Fahrzeuge, ...“

muss es heißen: „b) Container, Behälter und Fahrzeuge, ...“

Seite 5, Anhang, Punkt 6 Buchstabe b Ziffer i:

anstatt: „(1) Befindet sich die Biogasanlage in einem Betrieb, in dem Nutztiere gehalten werden, so ist die Anlage in einem ausreichenden Abstand von dem Bereich zu errichten, ...“

muss es heißen: „(1) Befindet sich die Biogasanlage in einem Betrieb, in dem Nutztiere gehalten werden, so muss sich die Anlage in einem ausreichenden Abstand von dem Bereich befinden, ...“

anstatt: „(2) Befindet sich die Kompostierungsanlage in einem Betrieb, in dem Nutztiere gehalten werden, so ist die Anlage in einem ausreichenden Abstand von dem Bereich zu errichten, ...“

muss es heißen: „(2) Befindet sich die Kompostierungsanlage in einem Betrieb, in dem Nutztiere gehalten werden, so muss sich die Anlage in einem ausreichenden Abstand von dem Bereich befinden, ...“

Seite 6, Anhang, Punkt 6 Buchstabe b Ziffer iii:

anstatt: „(14) Bis zum Erlass von Vorschriften ... festgelegten Verarbeitungsnormen zulassen ...“

muss es heißen: „(14) Bis zum Erlass von Vorschriften ... festgelegten Anforderungen zulassen ...“

anstatt: „Werden in einer Biogas- oder Kompostanlage ... ausschließlich Gülle und vom Magen- und Darmtrakt getrennter Magen- und Darminhalt behandelt, kann die ...“

muss es heißen: „Werden in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage ... ausschließlich Gülle, vom Magen- und Darmtrakt getrennter Magen- und Darminhalt und Milch und Kolostrum behandelt, kann die ...“
